

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 07. Oktober

Nr. 40

2011

Inhalt:

- 187** Schutz der stillen Tage
- 188** Immissionsschutzrechtliche Genehmigung;
Antragsteller: Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG, Sollner Str. 10, 81479 München
Anlage: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Enercon, Typ E-82 E2 mit einer Leistung von 2,3 MW und mit einer Höhe von 180,38 m über Grund
Standort: Fl.-Nr. 126/1, Gemarkung Erlingshofen, Gemeinde Kinding
- 189** Immissionsschutzrechtliche Genehmigung;
Antragsteller: Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG, Sollner Str. 10, 81479 München
Anlage: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Enercon, Typ E-82 E2 mit einer Leistung von 2,3 MW und mit einer Höhe von 180,38 m über Grund
Standort: Fl.-Nr. 132/1, Gemarkung Erlingshofen, Gemeinde Kinding
- 190** Aufgebot von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

187 Schutz der stillen Tage

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz.

Daher weist das Landratsamt Eichstätt auf folgende Verbote an Allerheiligen, am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag sowie am Heiligen Abend hin.

Es sind verboten:

- an Allerheiligen, 01. November, am Volkstrauertag, 13. November, und am Totensonntag, 20. November, jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen,
 - alle anderen, der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - Öffnung und Betrieb von Spielhallen;
- am Buß- und Betttag, 16. November, von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - die Veranstaltung sportlicher und turnerischer Wettkämpfe auch außerhalb der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes,
 - die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen,
 - alle anderen, der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - Öffnung und Betrieb von Spielhallen;

- am Heiligen Abend, 24. Dezember, von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen,
 - alle anderen, der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - Öffnung und Betrieb von Spielhallen.

Eichstätt, 04.10.2011

Landratsamt Eichstätt

gez. Kluth, Regierungsrätin

- 188 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung;**
Antragsteller: Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG, Sollner Str. 10, 81479 München
Anlage: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Enercon, Typ E-82 E2 mit einer Leistung von 2,3 MW und mit einer Höhe von 180,38 m über Grund
Standort: Fl.-Nr. 126/1, Gemarkung Erlingshofen, Gemeinde Kinding

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 27.09.2011, Sg. 44 Az. 1711 - 1760401-MNO genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG, München die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Enercon, Typ E-82 E2 mit einer Leistung von 2,3 MW und mit einer Höhe von 180,38 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 126/1, Gemarkung Erlingshofen, Gemeinde Kinding.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

- Das Landratsamt erteilt der Firma Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage der Marke Enercon, Typ E-82 E2 mit einer Leistung von 2,3 MW und mit einer Höhe von 180,38 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 126/1, Gemarkung Erlingshofen, Gemeinde Kinding.
- Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
- Das gemeindliche Einvernehmen wurde ersetzt.
- Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wurde angeordnet.
- Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 27.09.2011 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
- Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.

7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG, München zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 10.10.2011 bis einschließlich Montag, 24.10.2011** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Kindng**, Rathaus, Kipfenberger Str. 4, 85125 Kinding (Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 10.10.2011 bis einschließlich Donnerstag, 24.11.2011).

Eichstätt, den 27.09.2011
Landratsamt Eichstätt
gez. A. E r h a r d , Regierungsrat

189 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung;
Antragsteller: Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG, Sollner Str. 10, 81479 München
Anlage: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Enercon, Typ E-82 E2 mit einer Leistung von 2,3 MW und mit einer Höhe von 180,38 m über Grund

Standort: Fl.-Nr. 132/1, Gemarkung Erlingshofen, Gemeinde Kinding

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 27.09.2011, Sg. 44 Az. 1711 - 1760402-MO genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG, München die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Enercon, Typ E-82 E2 mit einer Leistung von 2,3 MW und mit einer Höhe von 180,38 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 132/1, Gemarkung Erlingshofen, Gemeinde Kinding.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage der Marke Enercon, Typ E-82 E2 mit einer Leistung von 2,3 MW und mit einer Höhe von 180,38 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 132/1, Gemarkung Erlingshofen, Gemeinde Kinding.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
3. Das gemeindliche Einvernehmen wurde ersetzt.
4. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wurde angeordnet.
5. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 27.09.2011 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
6. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG, München zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 10.10.2011 bis einschließlich Montag, 24.10.2011** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt,
I. Stock, Zimmer-Nr. 131
(Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 -
12.00 Uhr),
2. **Markt Kinding**, Rathaus, Kipfenberger Str. 4, 85125 Kinding
(Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 10.10.2011 bis einschließlich Donnerstag, 24.11.2011).

Eichstätt, den 27.09.2011

Landratsamt Eichstätt

gez. A. E r h a r d , Regierungsrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Eichstätt

190 Aufgebot von Sparbüchern

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: _____ Sparbuchnummer:

Margarete Schuster

3215048012

Eichstätt, 30.09.2011

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt

H o l l w e c k S c h l a m p